

Schmallowsky, Katrin; Schmallowsky, Thomas

Working Paper

Die Finanztransaktionssteuer und deren Kaskadeneffekt durch die steuerliche Belastung

Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2012-10

Provided in Cooperation with:

Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

Suggested Citation: Schmallowsky, Katrin; Schmallowsky, Thomas (2012) : Die Finanztransaktionssteuer und deren Kaskadeneffekt durch die steuerliche Belastung, Arbeitspapiere der Nordakademie, No. 2012-10, Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/68241>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



ARBEITSPAPIERE DER NORDAKADEMIE

ISSN 1860-0360

Nr. 2012-10

Die Finanztransaktionssteuer und deren Kaskaden- effekt durch die steuerliche Belastung

Katrin Schmallowsky, Thomas Schmallowsky

Dezember 2012

Eine elektronische Version dieses Arbeitspapiers ist verfügbar unter:
<http://www.nordakademie.de/arbeitspapier.html>



Köllner Chaussee 11
25337 Elmshorn
<http://www.nordakademie.de>

Die Finanztransaktionssteuer und deren Kaskadeneffekt durch die steuerliche Belastung

Katrin Schmallowsky¹, Thomas Schmallowsky²

19.12.2012

¹ Tätigkeit als promovierte Mathematikerin an der NORDAKADEMIE im Bereich Mathematik/Unternehmensbewertung und als Unternehmensberaterin. Kontakt: Katrin.Schmallowsky@nordakademie.de.

² Tätigkeit als promovierter ordentlicher Professor im Steuerrecht an der SRH Calw und Fachanwalt für Steuerrecht und Sozialrecht. Kontakt: Thomas.Schmallowsky@haraag.de.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Art. 14 GG (Enteignung)	4
3. Ziele der Finanztransaktionssteuer	4
4. Die Finanztransaktionssteuer als Lenkungsnorm	5
5. Vergleich mit § 20 IX EStG	6
6. Folgen der Einführung.....	6
7. Grundlagen der Besteuerung.....	6
7.1 Steuerobjekt.....	6
7.2 Steuersubjekt	7
7.3 Bemessungsgrundlage.....	7
7.4 Steuersatz.....	7
8. Legislative Kompetenz.....	9
9. Lösungsansätze.....	10
10. Finanztransaktionssteuern im Ausland	12
10.1 Frankreich	12
10.2 Schweden	20
11. Fazit	22

1. Einführung

Die Finanztransaktionssteuer ist eine Steuer, die sich auf den börslichen und außerbörslichen Handel u. a. mit Wertpapieren bezieht. In diesem Beitrag soll das Problem aufgegriffen werden, dass diese Steuer mit dem Makel der Verfassungswidrigkeit und einem hohen Ausfallrisiko verbunden wird.

In der Fachliteratur wird eine derartige Steuer nach herrschender Meinung als Symbolpolitik betrachtet³, zumal der tatsächliche Ausbau so schwerwiegend sei, dass mit den ersten Einnahmen erst 2015 gerechnet werden könne. Im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz wäre auch die lückenlose Erfassung der Einnahmen und damit der Besteuerung nicht möglich. Damit wäre die Steuer grundsätzlich strukturell nicht vollzugsfähig, so dass die Steuer reformiert werden muss. Dieses Phänomen war in der Vergangenheit im Rahmen der Kapitalerträge bereits aufgetreten.

Nach Ansicht der herrschenden Meinung ist auch eine weltweite Einsetzung einer derartigen Steuer nicht umsetzbar, da auch hier die einheitliche Umsetzung nicht gewährleistet sei. Insbesondere Steuerpflichtige mit diversen Steuervorteilen würden sich an einer derartigen Steuer nicht beteiligen, so dass das Ausfallrisiko der Steuer zu hoch wäre und mit der Einführung der Steuer ein Abwanderungseffekt eintreten würde.⁴ Das nächstliegende Beispiel wäre Großbritannien oder Schweden.

Unabhängig davon ist die Einführung einer einheitlichen Software für die Banken nur schwer umsetzbar, genauso wenig wie das Kontrollsystem der Finanzverwaltung über die lückenlose Erfassung der Einnahmen. Die Finanzverwaltung schätzt, dass sie für die lückenlose Erfassung und die Einführung einer neuen Software bis zu 24 Monate benötigen wird.

Besondere Probleme bei der Erfassung dürfte auch der Hochfrequenzhandel aufweisen; insbesondere der Verweis auf die steuerliche Erfassung von Rentnern oder die Einführung von Elster zeigt, dass eine Finanztransaktionssteuer erhebliche Probleme und erheblichen Personalmehrbedarf mit sich bringen dürfte.⁵ Damit ist der Vollzug der Einführung der Steuer mehr als fraglich.

³ Vgl. z. B. Kuhn/Leven (2012) in [KL].

⁴ Vgl. Mertins, V. (2012) in [M], S. 5.

⁵ Vgl. Deutsches Aktieninstitut in [DAI], S. 7.

Die Finanztransaktionssteuer ist nicht neu. Historisch betrachtet, existiert die Stempelsteuer bzw. die Tobin Steuer seit mehr als 400 Jahren. Insbesondere darf nicht übersehen werden, dass im europäischen Ausland wie zum Beispiel in Großbritannien die Stempelsteuer auf Finanztransaktionen bereits berechnet wird. Die Frage, welche sich mit der Einführung einer derartigen Steuer stellt, ist lediglich die inhaltliche Ausgestaltung der Steuer.

Grundsätzlich unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen der Umsatzbesteuerung in Deutschland, wenn keine Steuerbefreiung besteht. Dann wäre es nur gerecht, auch die Umsätze im Rahmen der Transaktionen mit Wertpapieren und Devisen nach dem Vorbild der Umsatzsteuer zu besteuern. Allerdings bestehen hier diverse Unterschiede, die einen Vergleich zwischen Umsatzsteuer und Finanztransaktionssteuer nicht direkt zulassen.

Im Rahmen der Transaktionen von Wertpapieren wird eine degressive Belastung mit Steuern erreicht, was bedeutet, dass bei längerer Haltedauer von Wertpapieren die steuerliche Belastung sinkt und beim Hochfrequenzhandel die steuerliche Belastung zunimmt. Dies sollte auch die grundsätzliche Idee der Finanztransaktionssteuer sein. Nach herrschender Auffassung soll diese Steuer damit Spekulanten treffen, die durch Hochfrequenzhandel oder Spekulationen den Markt maßgeblich beeinflussen. Dass dies wirtschaftlich betrachtet falsch ist, liegt auf der Hand.

Zum einen wird die Steuer von den Banken bzw. Finanzdienstleistern an den Endverbraucher durchgereicht.⁶ Dies bedeutet, dass allein der Endverbraucher die Kosten tragen wird, was sich nicht nur auf Transaktionen bei Wertpapieren, sondern auch auf seine Altersvorsorge auswirken dürfte, da diese für den Bereich des Wertpapierhandels zugelassen ist. Im Endeffekt vermindert sich also das Ergebnis der Vorsorge für das Alter, da die Erträge durch die Transaktionssteuer belastet werden. Dass die Finanzdienstleister diese Belastung hier freiwillig übernehmen, wäre irrational.

Zum anderen soll der Hochfrequenzhandel eingedämmt werden. Dies ist grundsätzlich positiv, allerdings nicht ausschließlich zu betrachten. Der Hochfrequenzhandel bildet die Kurse an den Märkten.

⁶ Vgl. Grosch, U. (2011) in [DB], S. 4.

Wird ein derartiger Handel nicht mehr betrieben, wird es vorkommen, dass einzelne Transaktionen (auch durch Privatanleger) den Handel maßgeblich beeinflussen.⁷

Veräußert beispielsweise ein Anteilseigner ein großes Paket an Wertpapieren, kann dies nachteilige Wirkungen auf den Aktienkurs haben. Diese Auswirkungen wären geringer, wenn der Kurs anschließend durch Hochfrequenzhandel wieder geglättet würde.

Ein weiteres Gegenargument ist, dass – im Vergleich zur VAT/Umsatzsteuer - im Bereich der Umsatzsteuer die Möglichkeit besteht, sich die gezahlte Vorsteuer im Rahmen des § 15 UStG als Unternehmer erstatten zu lassen. Diese Möglichkeit ist bei der Transaktionssteuer nicht gegeben. Somit besteht ein erheblicher Wertungsunterschied, der gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßen würde.

2. Art. 14 GG (Enteignung)

Zu fragen wäre auch, wie sich die Transaktionssteuer auf das Eigentumsrecht des Art. 14 GG auswirkt. Denn die Kapitalerträge, mit denen gehandelt wird und die letztlich besteuert werden (nicht der Gewinn der einzelnen Transaktionen) stammen größtenteils aus bereits versteuerten Erträgen. Hiermit würde eine Doppelbesteuerung eintreten, was nach derzeitiger Rechtslage verfassungswidrig wäre.

3. Ziele der Finanztransaktionssteuer

Der einzige positive Hintergrund für die Finanzverwaltung wäre die Erzielung von Mehreinnahmen. Nach Ansicht der Kommission wird auf Ebene der EU mit Steuer-mehreinnahmen in Höhe von ca. 57 Milliarden Euro pro Jahr gerechnet.⁸ Problematisch ist hierbei, dass diese ganz oder teilweise in den EU-Haushalt fließen sollen.

Als systematisch differenzierend wird dabei gesehen, dass sich die EU zu einer Institution mit einer eigenen steuerlichen finanziellen Ausrichtung entwickelt. Dieser gewaltige Apparat der Bürokratie wird nunmehr von den Bürgern finanziert. Dies bedeutet auch, dass auf nationaler Ebene kaum Mehreinnahmen für den deutschen Haushalt generiert werden dürften.

⁷ Vgl. dazu auch Habermeier, K. /Kirilenko, A. (2001) in [HK].

⁸ Vgl. Europäische Kommission (2011) in [EK].

4. Die Finanztransaktionssteuer als Lenkungsnorm

Die Transaktionssteuer kann mithin lediglich als Lenkungsnorm verstanden werden, deren Inhalt sie jedoch nicht ausfüllt.⁹ Objektiv betrachtet führt die Transaktionssteuer schlicht zu Mehreinnahmen, die durch die Unfähigkeit der Sanierung des Haushaltes benötigt werden. Dabei wird allerdings der Grundsatz der Betriebswirtschaftslehre, man spart nicht an den Einnahmen, sondern an den Ausgaben, deutlich missverstanden.

Nach Ansicht der EU soll die Steuer den Finanzsektor an den Kosten der Finanzkrise beteiligen und diesen zu weniger riskanten Geschäften bewegen, um künftige Krisen zu verhindern. Dies wird allerdings nicht durch die Transaktionssteuer erreicht. Die Steuer ist nach derzeitiger Lage nicht auf den CFD-Handel¹⁰ ausgeweitet worden. Gerade diese Art der Transaktion ist höchst spekulativ und nicht gerade geeignet, den Markt zu beruhigen.

Übersehen wurde dabei auch, dass die Einführung einer derartigen Transaktionssteuer die Liquidität einzelner Finanzplätze erheblich schwächen dürfte.¹¹ Geht man davon aus, dass auf EU-Ebene eine derartige Steuer einheitlich eingeführt wird, so ist es eine Frage der Zeit, bis professionelle Transaktionen in andere geographische und politische Gebiete verlagert werden. Damit schwächt sich der Finanzplatz Europa gegenüber dem weltweiten Handel.

Fraglich ist auch, ob sich mit der Einführung einer derartigen Steuer die nächste Finanzkrise verhindern lässt. Betrachtet man das 20. Jahrhundert, so ist eine kontinuierliche Abfolge von Finanzkrisen ersichtlich. Keine Bemühung einer einzelnen Regierung oder auf europäischer Ebene hat dazu geführt, dass die Krise (gleich welche auch immer betrachtet wird) verhindert wurde.

Dies wird auch durch die Finanztransaktionssteuer nicht erreicht, da sich grundsätzlich die Spekulationsgewinne auf höherem Niveau bewegen dürften als die Steuerabgabe.

⁹ Vgl. Kronberger Kreis (2011) in [KK], Studie Nr. 53, S. 33.

¹⁰ CFD steht dabei für „Contract for Difference“, ein außerbörslich gehandeltes derivatives Finanzinstrument, für welches keine Transaktionssteuern anfallen. CFDs wurden in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts für den Börsenplatz London entwickelt, um die 1986 als Ersatz für die Stempelsteuer eingeführte „Stamp Duty Reserve Tax“ zu umgehen.

¹¹ Vgl. Grosch, U. (2011) in [DB], S. 4.

5. Vergleich mit § 20 IX EStG

Im Übrigen erscheint es problematisch, bei Verlusten die Steuer nach geltendem deutschem Einkommensteuerrecht (§ 20 Abs. 9 EStG) nicht als Werbungskosten ansetzen zu dürfen. Schließlich wird nicht nur der Erlös aus einer Transaktion, sondern schlicht die Substanz des Kapitals verringert. Aus dieser Sicht dürfte die Transaktionssteuer im Lichte des Art. 14 Grundgesetz verfassungswidrig sein.

6. Folgen der Einführung

In der Literatur wird ferner diskutiert, dass die Einnahmen schwierig zu verteilen sind. So wird argumentiert, dass drei Viertel aller Transaktionen in sechs Finanzzentren erfasst werden.¹² Dann wäre die Frage zu stellen, ob diese Finanzzentren erweitert belastet oder gar erweitert begünstigt werden sollten. Anderenfalls käme es zu einer erhöhten Volatilität, die durch eine derartige Steuer nicht aufzuhalten wäre.

Wenn zudem auch Importgeschäfte und Exportgeschäfte von der Steuer betroffen sind, dann dürfte sich die Finanztransaktionssteuer auch auf die Weltwirtschaft auswirken, so dass zumindest inhaltlich der Import und Export ausgenommen werden müsste. Anderenfalls liegt es auf der Hand, dass zunächst Deutschland und China direkt und unmittelbar von der Steuer negativ beeinflusst werden. Dies dürfte durch die Einnahmen aus der Transaktionssteuer nicht kompensiert werden.

7. Grundlagen der Besteuerung

7.1 Steuerobjekt

Die Transaktionssteuer soll inhaltlich grundsätzlich auf übertragbare Wertpapiere wie Aktien, Anleihen, Geldmarktinstrumente wie Schatzanweisungen, kurzfristige Schuldverschreibungen und Einlagenzertifikate, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (zum Beispiel Investmentfonds), Derivate und strukturierte Produkte angewandt werden.

Der Finanztransaktionssteuer wird dabei der Kauf und Verkauf der vorbezeichneten Finanzinstrumente unterworfen, worunter allerdings auch Pensionsgeschäfte, Übertragungen innerhalb einer Unternehmensgruppe (die nach dem derzeitigen Regelungen des deutschen Umsatzsteuerrechts steuerfrei wären) sowie Abschlüsse und Änderungen von Derivatgeschäften besteuert werden.

¹² Vgl. Bethge, I. (2010) in [B], S. 3.

7.2 Steuersubjekt

Als Steuersubjekt sollen Finanzinstitute (also Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, geregelte Märkte wie Börsen et cetera, Investmentfonds, Zweckgesellschaften oder sonstige Unternehmen) gelten. Die Kommission erwägt, beim Ort der Besteuerung das Ansässigkeitsprinzip einzuführen.¹³ Dies bedeutet, dass eine der beiden Transaktionsparteien in der Europäischen Union ansässig sein muss, um der Besteuerung zu unterliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob auf fremde Rechnung oder im Namen einer anderen Partei gehandelt wird. Ein Unternehmen gilt dann als in der Europäischen Union ansässig, wenn es in einem Mitgliedstaat zugelassen wurde und den Sitz oder eine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat unterhält – die Steuer fällt auch dann an, wenn ein Finanzinstitut mit einem anderen Finanzinstitut oder Unternehmen handelt, welches nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

7.3 Bemessungsgrundlage

Diskutiert wird auch die Bemessungsgrundlage. Bei Derivatgeschäften soll der Nominalwert des Kontrakts herangezogen werden, wobei bei mehreren Nominalbeträgen der höchste gelten soll. Bei allen anderen Transaktionen soll die geschuldete bzw. entrichtete Gegenleistung herangezogen werden.

7.4 Steuersatz

Der Steuersatz soll von den Mitgliedstaaten ähnlich wie bei der Umsatzsteuer eigens festgelegt werden, jedoch hoch genug sein, um die angestrebte Harmonisierung zu erreichen. Dabei soll beachtet werden, dass Verlagerungsrisiken möglichst ausgeschaltet werden.

In der Diskussion sind derzeit Mindestsätze von 0,01 % bei Derivatgeschäften und 0,1 % bei allen anderen Transaktionen.¹⁴

Damit die Steuer gleichmäßig und direkt erhoben werden kann, soll diese bei der Durchführung der Transaktion entstehen. Dies gilt nach Ansicht der Kommission auch bei Stornierung oder Berichtigung der Transaktion, was wiederum dem deutschen Umsatzsteuerrecht gemäß § 15 UStG zuwider laufen würde. Lediglich bei Fehlern im Rahmen der Transaktion soll eine Ausnahme zugelassen werden, so dass dann keine Steuer anfällt.

¹³ Vgl. dazu Europäische Kommission (2011), Kap. I, Art. 3 in [EK].

¹⁴ Vgl. Europäische Kommission (2011), Kap. II, Art. 8 in [EK].

Im Zeitpunkt der Entstehung, spätestens jedoch nach einer Frist von drei Arbeitstagen, soll die Steuer entrichtet werden, wobei die Transaktionsparteien gesamtschuldnerisch für die Steuerschuld haften. Nach Ansicht der Kommission darf die Haftung auch auf nichtbeteiligte Personen ausgedehnt werden, die ein wirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Transaktion haben.

Die Transaktionssteuer soll nach Ansicht der Kommission ab 1. Januar 2014 in Kraft treten.¹⁵

Wie bereits erwähnt, kann die Finanztransaktionssteuer als Lenkungsnorm keinen Einfluss auf die Märkte nehmen. Sie wird im Gegenteil einen erheblichen Schaden anrichten. Denn der Nachweis, dass der Finanzsektor durch die Einführung der Transaktionssteuer stabilisiert wird, fehlt. Im Gegenteil gibt es empirische Daten aus Skandinavien, die belegen, dass die Einführung einer derartigen Steuer ein misslungenes Konzept darstellt. Dort wurde die Steuer eingeführt und gleichsam wieder abgeschafft, da die Einnahmen nicht die Verluste überwogen.

Ein weiteres Problem werden die unterschiedlichen Steuersätze sein. Dies wird zu einer Verlagerung der Aktivitäten auf dem Markt führen, so dass sich an einzelnen Finanzplätzen die Tätigkeiten der Teilnehmer konzentrieren werden. Wenn argumentiert wird, dass die Finanztransaktionssteuer den Hochfrequenzhandel verhindern soll, dann ist dies schlicht falsch. Denn der Hochfrequenzhandel glättet Kurse und führt zur Optimierung der Preisbildung, da er Marktineffizienzen rasch ausgleicht, was durch die Finanztransaktionssteuer verhindert würde.¹⁶ Im Übrigen bedeutet die Einführung der Steuer eine Verteuerung vieler Kontrakte, was zu einer Schwächung der Wirtschaft führen dürfte. Denn nahezu jede Transaktion auf dem Markt hat mit Wertpapieren, Derivaten oder Devisen zu tun.

Problematisch ist ferner, dass selbst die Kommission auf EU-Ebene von der Einführung der Transaktionssteuer nicht überzeugt ist, da im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG vom 29. September 2011 mitgeteilt wird, dass die positiven Effekte kaum die potentiellen Kosten überwiegen würden. Zumindest gibt es nach Einschätzung der Kommission kaum Beweise dafür.

¹⁵ Vgl. Kap. IV, Art. 17 in [EK].

¹⁶ Vgl. Deutsches Aktieninstitut in [DAI], S.8.

Somit dürfte die Einführung der Finanztransaktionssteuer negativen Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung der Bevölkerung haben. Die Kommission erwartet bei der Einführung der Transaktionssteuer Verluste bis 200 Milliarden Euro. Beim Wachstum rechnet die Kommission mit Einbußen in Höhe von 0,53 % des Bruttoinlandsprodukts.¹⁷

8. Legislative Kompetenz

Aus juristischer Sicht erscheint die Einführung der Steuer rechtswidrig. Denn fraglich ist, ob ein Sachverhalt aus deutscher Sicht besteuert werden darf. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung nur dann zu bejahen, wenn eine Verbindung zum jeweiligen Hoheitsgebiet besteht. Diese Bedingung ergibt sich aus dem Territorialprinzip und damit aus dem Vergaberecht, welches bindend für die Europäische Union ist.

Ob dies vorliegend erfüllt wird dürfte zweifelhaft sein, sodass mit einer Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof zu rechnen ist. Im Übrigen dürfte es rechtlich fraglich sein, ob Banken mit Sitz in Drittländern zur Besteuerung überhaupt herangezogen werden dürfen. Denn hierfür reicht die juristische Kompetenz auf EU-Ebene nicht aus.

Zurzeit befinden sich elf Länder im Gespräch zur Einführung einer Transaktionssteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit. Kommt eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten zustande, muss das europäische Parlament der Transaktionssteuer zustimmen. Diese Zustimmung soll bis Ende 2012 erfolgen.

Soll die Finanztransaktionssteuer aber eine mögliche Krise verhindern und damit die Verursacher treffen, so kann grundsätzlich die Transaktionssteuer nicht auf Privatanleger ausgedehnt werden. Denn diese dürften die Finanzkrise nicht hervorgerufen haben. Hinzu kommt, dass deren Erträge im Rahmen der Abgeltungssteuer bzw. Kapitalertragsteuer bzw. des Teileinkünfteverfahrens mit der Einkommensteuer bereits belastet wurden. Letztlich erfolgt deren Anlage aus bereits besteuertem Privateinkommen oder betrieblichem Vermögen, welches bereits einer Besteuerung unterlegen hat.

¹⁷ Vgl. Europäische Kommission (2011) in [EK].

Wie bereits betrachtet geht auch der Vergleich mit der Umsatzsteuer fehl. Hier sei noch festzustellen, dass die Umsatzsteuer auf den Konsum bzw. den Gebrauch von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen abzielt. Dies ist gerade im Rahmen des Kapitalmarktverkehrs nicht gegeben. Hier handelt es sich im Gegenteil um eine Investition, also um eine rege Allokation von Vermögenswerten. Nicht zuletzt dient dies auch der Altersvorsorge und der Absicherung im Alter aus betrieblicher und privater Sicht.

9. Lösungsansätze

Eine Möglichkeit zur Umgehung dieses Problems wäre die Erhebung von verschiedenen Freibeträgen im Rahmen der Abgeltungssteuer bzw. der Kapitalertragsteuer oder dem persönlichen Steuersatz.

Möglich wäre ferner die Anrechnung der Transaktionssteuer auf die Abgeltungssteuer, Kapitalertragsteuer oder persönliche Einkommensteuer.

Eine andere Möglichkeit wäre, Privatanleger grundsätzlich von der Transaktionssteuer auszunehmen, so dass nur die Körperschaften nach dem Körperschaftsteuergesetz besteuert werden.

Möglich wäre auch, die Besteuerung erst oberhalb einer bestimmten Bemessungsgrundlage vorzunehmen. Dazu müsse jedoch festgestellt werden, ab wann institutionell gehandelt wird und bis zu welchem Betrag Privatanleger bereit sind, am Markt zu agieren.

Denkbar wäre, die Transaktionssteuer anhand der durchgeführten Transaktionen zu berechnen bzw. auch dort einen Freibetrag oder eine Freigrenze einzuführen.

Möglich wäre letztlich auch, eine Freigrenze bei dem erreichten Steueraufkommen zu setzen und bei Überschreiten dieser Freigrenze die Transaktionssteuer auch auf Privatanleger auszudehnen.

Letztlich dient die Transaktionssteuer doch nur einem Ziel: der finanziellen Unterstützung des Haushaltes der Europäischen Union.

Dies führt die europäische Kommission in ihrem Vorschlag für die Richtlinie des Rates selbst aus:

“Die Steuereinnahmen aus der Finanztransaktionssteuer in der EU können ganz oder teilweise als Eigenmittel in den EU-Haushalt eingestellt werden,...”¹⁸

Mit anderen Worten: die Finanztransaktionssteuer dient dem EU-Haushalt und nicht den nationalen Interessen einzelner Staaten.

Völlig fehl geht die Einschätzung der Kommission im Hinblick auf die Folge für private Anleger. Die Kommission meint, es käme ein progressiver Umverteilungseffekt zustande, das heißt, die Wirkung der Finanztransaktionssteuer nimmt proportional zum Einkommen zu. Begründet wird dies damit, dass die vom Finanzsektor erbrachten Dienstleistungen höheren Einkommensgruppen zugutekommen.

Übersehen wird jedoch, dass gerade auf der Ebene deutscher Sparer die Altersvorsorge elementar betroffen würde. Zum einen werden die Bürger angehalten, eine Vorsorge für das Alter zu treffen, um die Lücke in der eigenen Versorgung zu schließen. Erreicht wird dies regelmäßig nur über Transaktionen im Rahmen der Riester-Rente auf dem Kapitalmarkt. Zum anderen wird gerade dieser Vorgang besteuert, so dass die Bemühungen der einzelnen Bürger deutlich ins Leere laufen dürften.

Mit der Intention, eigene Altersvorsorge zu betreiben, finanziert der einzelne Bürger (meistens derjenige mit geringem Einkommen, da diesem die Riester-Rente gerade dient) den EU-Haushalt. Diejenigen, die ein höheres Einkommen erzielen, dürften grundsätzlich auch in der Lage sein, ihre Aktivitäten auf dem Finanzmarkt zu verschieben und auf andere Finanzmarktplätze umzulenken.

Problematisch erscheint im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes auch, dass die Finanztransaktionssteuer nicht auf Transaktionen mit der Europäischen Zentralbank und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten anzuwenden wäre. Damit soll den Möglichkeiten der Refinanzierung der Finanzinstitute Rechnung getragen werden.¹⁹

¹⁸ Europäische Kommission (2011) in [EK].

¹⁹ Vgl. Europäische Kommission (2011), Kap.I, Art. 1, Nr. 4 in [EK].

Im Übrigen müsste auch darüber nachgedacht werden, ob Hypothekendarlehen nicht ebenfalls von der Transaktionssteuer ausgenommen werden sollen, wenn diese der Altersvorsorge oder zum Beispiel dem Eigenheim der Bürger dienen. Anderenfalls käme es zu einer erheblichen Mehrbelastung, deren Folgen für den Immobilienmarkt zurzeit weder betrachtet werden noch absehbar sind.

Wenig Beachtung findet auch die Tatsache, dass als Finanzinstitut ein Unternehmen betrachtet werden soll, welches Beteiligungen an Unternehmen erwirbt. Gerade im Mittelstand ist es üblich und auch notwendig, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben oder andere Unternehmen zu übernehmen, um den eigenen Marktanteil zu stärken.

Wenn selbst diese Transaktionen der Transaktionssteuer unterliegen sollen, so wäre dies ein erheblicher Fehlschlag, der den Mittelstand und damit die Substanz in Deutschland treffen würde.²⁰

Auch der Finanzdienstleistungssektor im niedrighschwelligen Bereich wäre von der Steuer betroffen, da nach Ansicht der EU-Kommission auch die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen der Transaktionssteuer unterliegen sollte. Dies würde bedeuten, dass ohne weitere Freibeträge jeder Finanzdienstleister direkt und unmittelbar durch die Steuerbelastung getroffen wird.

Übersehen werden auch die finanzmarktpolitischen Folgen und die wirtschaftlichen Folgen für die direkt Beteiligten am Markt.

10. Finanztransaktionssteuern im Ausland

10.1 Frankreich

In Frankreich wurde bereits in 2012 die Finanztransaktionssteuer eigenmächtig eingeführt. Wenig bekannt ist, dass von der französischen Transaktionssteuer auch deutsche Anleger betroffen sind, wenn sie französische Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung in Höhe von mindestens 1 Milliarde Euro handeln. Dieser Wert wird relativ leicht überschritten, so dass es unbemerkt zu einer Besteuerung eines deutschen Kleinanlegers in Frankreich kommen dürfte.

²⁰ Vgl. Kaserer, C. in [DB], S. 15.

Die meisten Banken haben diese Besteuerung noch nicht vorgenommen, wobei zum jetzigen Zeitpunkt bereits ersichtlich wird, dass diese Beträge zeitnahe nachgefordert werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind 109 vom französischen Wirtschafts- und Finanzministerium veröffentlichte französische Unternehmen aufgeführt, bei denen für Transaktionen ab 01.08.2012 die Transaktionssteuer anfällt.²¹ Es wurden die Transaktionsvolumina für den Zeitraum 01.08.-31.10. jeweils für die Jahre 2010, 2011 und 2012 ermittelt.²² Dabei wurden aus Vergleichbarkeitsgründen nur Transaktionen an der Börse Paris berücksichtigt.

WKN	ISIN	Aktie	Volumen 2010	Volumen 2011	Volumen 2012
860206	FR0000120404	Accor	66.277.463	88.107.772	45.362.887
A0J2WM	FR0010340141	ADP	4.996.417	5.225.597	3.445.185
850133	FR0000120073	Air Liquide	57.043.009	87.150.603	50.132.576
855111	FR0000031122	Air France-KLM	108.834.947	302.649.410	259.271.684
873102	FR0000130007	Alcatel-Lucent	1.491.058.735	2.409.351.843	1.936.845.579
A0F7BK	FR0010220475	Alstom	128.340.794	162.110.120	86.500.871
881381	FR0000033219	Altarea	54.050	102.987	74.457
A0DM67	FR0006807004	APRR	2.686.695	995.665	39.676
A1H9Y2	FR0011027143	Areva	k. A.	2.934.934	3.720.569
A0JLZ0	FR0010313833	Arkema	13.855.044	34.798.749	20.396.591
877757	FR0000051732	Atos	16.497.848	22.055.180	17.534.634
855705	FR0000120628	Axa	566.512.104	908.236.392	576.433.647
860804	FR0000120966	Bic	4.906.276	7.586.395	4.319.376
A0B577	FR0010096479	Biomérieux	3.810.113	3.926.282	1.608.117
887771	FR0000131104	BNP Paribas	246.370.768	624.172.231	344.600.345
875558	FR0000039299	Bolloré	475.740	409.646	262.948
916954	FR0004548873	Bourbon	13.098.224	13.842.381	5.267.720
858821	FR0000120503	Bouygues	83.807.298	145.642.482	70.336.326
A0M45W	FR0006174348	Bureau Veritas	12.265.176	12.631.268	8.698.172
631637	FR0000079659	Cambodge	100	4	41
869858	FR0000125338	Cap Gemini	62.263.701	88.827.662	51.022.484
852362	FR0000120172	Carrefour	196.872.653	333.634.908	207.815.164
853152	FR0000125585	Casino Guichard	13.392.611	20.257.255	14.181.665
904522	FR0000060501	CFAO	6.156.633	3.179.160	11.059.534
866658	FR0000120164	CGG Veritas	79.758.366	103.413.898	58.972.298
883123	FR0000130403	Christian Dior	9.503.794	13.367.502	5.713.123
936162	FR0005025004	CIC	38.984	25.037	56.251
852406	FR0000120982	Ciments français	975.243	1.174.825	321.889
916594	FR0000120222	CNP Assurances	26.609.238	30.455.806	20.088.809
853381	FR0000121634	Colas	48.323	49.420	51.414

²¹ Art. 1 in [JO].

²² Quelle: www.finanzen.net (für APRR www.wallstreet-online.de) letzter Zugriff am 12.12.12 14:25 Uhr.

982285	FR0000045072	Crédit Agricole	467.707.908	1.040.291.131	1.139.869.056
851194	FR0000120644	Danone	134.288.230	178.099.943	118.900.595
852361	FR0000121725	Dassault Aviation	12.256	8.575	2.874
901295	FR0000130650	Dassault Systèmes	15.675.206	18.414.689	12.021.345
A1C0JG	FR0010908533	Edenred	35.364.565	34.580.066	15.376.454
A0HG6A	FR0010242511	EDF	98.310.402	122.207.805	85.135.183
853452	FR0000130452	Eiffage	4.493.983	19.013.901	10.271.021
892800	FR0000131757	Eramet	1.747.342	3.240.915	1.432.089
863195	FR0000121667	Essilor Intl	33.312.646	45.472.172	38.110.989
930082	FR0004254035	Euler Hermès	1.439.699	1.817.500	945.391
860642	FR0000121121	Eurazeo	4.719.673	6.407.397	3.246.704
A0HGPT	FR0010221234	Eutelsat Communication	20.767.334	21.789.261	25.162.826
867025	FR0000121147	Faurecia	24.566.613	48.284.344	23.752.723
798584	FR0000030181	FDL	12.270	24.109	4.815
662247	FR0000062234	Financière Odet	67.226	44.392	38.683
659094	FR0000064578	Foncière des Régions	6.069.475	7.415.992	3.801.691
854400	FR0000033409	Foncière Lyonnaise	197.732	84.325	161.909
906849	FR0000133308	France Telecom	548.546.127	783.344.848	620.763.808
854249	FR0000121857	Fromageries Bel	7.928	11.859	9.496
A0ER6Q	FR0010208488	GDF Suez	245.530.503	415.272.173	312.361.899
A0BLMY	FR0010040865	Gecina	4.541.064	6.197.035	2.377.059
A0M6L1	FR0010533075	Groupe Eurotunnel	70.544.255	80.566.281	53.432.953
851017	FR0000121881	Havas	62.707.127	54.270.501	21.860.324
886670	FR0004254035	Hermès Intl	8.128.308	4.630.838	2.168.282
850999	FR0000035081	Icade	8.696.420	4.033.525	2.918.744
A0BLZB	FR0004035913	Iliad	6.100.595	6.791.094	6.520.578
851898	FR0000120859	Imerys	5.117.093	8.003.779	4.455.605
870752	FR0000125346	Ingenico	5.376.774	9.239.039	11.588.963
A0ESMG	FR0010259150	Ipsen	10.399.490	5.798.656	2.484.662
578972	FR0000077919	JC Decaux SA	12.517.629	16.775.483	11.417.362
863272	FR0000121964	Klepierre	21.093.073	27.187.915	10.778.603
850646	FR0000120537	Lafarge	96.916.037	128.414.418	58.452.347
866786	FR0000130213	Lagardère SCA	35.201.400	37.768.936	20.821.572
A0JKB2	FR0010307819	Legrand	35.562.910	54.087.053	55.330.704
853888	FR0000120321	L'Oréal	61.047.944	80.479.536	46.952.702
853292	FR0000121014	LVMH	61.239.817	96.291.984	56.304.349
853155	FR0000051070	Maurel et Prom	33.870.884	41.270.779	16.641.867
A0HFXW	FR0010241638	Mercialys	8.703.812	5.527.992	4.706.017
892790	FR0000053225	Metropole TV	12.722.325	17.961.117	9.423.226
850739	FR0000121261	Michelin	82.457.121	90.793.443	54.303.545
853760	FR0000120685	Natixis	385.658.120	451.496.318	305.664.496
919272	FR0000120560	Neopost	7.976.629	9.274.187	6.024.725
676168	FR0000044448	Nexans	10.401.770	15.568.914	12.982.933
575626	FR0000184798	Orpea	5.911.573	3.905.041	3.346.217
853373	FR0000120693	Pernod Ricard	54.917.315	64.197.273	34.817.470
852363	FR0000121501	Peugeot	154.569.695	220.311.244	337.739.879
851223	FR0000121485	PPR	20.713.208	32.246.641	19.864.186
859386	FR0000130577	Publicis Groupe SA	54.151.685	54.641.944	48.205.799
878000	FR0000060618	Rallye	5.068.344	4.550.762	3.149.844
883206	FR0000130395	Remy Cointreau	3.726.568	10.602.193	4.951.041
893113	FR0000131906	Renault	127.169.802	153.412.706	94.637.314

A0MM7Q	FR0010451203	Rexel	19.208.481	30.602.949	22.344.891
853095	FR0000121253	Rubis	2.719.782	3.610.592	2.915.020
924781	FR0000073272	Safran	64.151.258	96.251.699	56.487.823
872087	FR0000125007	Saint-Gobain	175.361.175	212.676.594	137.637.114
920657	FR0000120578	Sanofi	204.402.389	287.164.986	175.010.724
A0LGQX	FR0010411983	Scor Se	27.430.618	27.828.615	21.973.557
860180	FR0000121972	Schneider Electric	143.944.876	186.263.782	107.767.761
862948	FR0000121709	SEB	5.268.511	9.023.940	3.638.653
861198	FR0000050916	Silic	1.402.193	1.229.600	614.733
873403	FR0000130809	Société Générale	250.890.828	608.161.205	416.197.603
870935	FR0000121220	Sodexo	15.875.484	16.188.611	15.882.332
865135	FR0000120495	Somfy SA	11.976	11.687	11.435
A0Q418	FR0010613471	Suez Environnement	58.009.427	113.218.817	92.759.194
850842	FR0000121329	Thalès	22.479.624	26.774.856	10.531.203
891997	FR0000121708	Technip	36.163.716	51.119.599	25.024.411
873608	FR0000054900	TF1	31.623.549	57.003.678	21.309.197
850727	FR0000120271	Total	375.557.837	578.786.430	305.348.677
863733	FR0000124711	Unibail-Rodamco	23.634.503	33.290.686	20.952.973
854052	FR0000130338	Valéo	41.248.957	40.651.390	25.820.619
852809	FR0000120354	Vallourec	42.947.026	73.406.279	41.819.262
501451	FR0000124141	Veolia Environnement	122.137.134	264.603.881	232.274.319
852366	FR0000031775	Vicat	1.369.335	1.982.942	1.518.333
888517	FR0000052516	Vilmorin & Cie	731.486	509.133	364.340
867475	FR0000125486	Vinci	127.930.993	177.208.148	116.029.245
874929	FR0000031577	Virbac	462.936	753.716	231.500
591068	FR0000127771	Vivendi	291.630.728	453.287.121	261.237.270
850709	FR0000121204	Wendel	8.618.635	16.424.295	4.957.701
876382	FR0000125684	Zodiac Aerospace	13.634.971	11.372.530	8.994.424

Tabelle 1: Transaktionsvolumina 2010-2012

Die Übersicht gibt einen Hinweis, wie sich die Aktivitäten im freien Handel nach Einführung der Transaktionssteuer verändert haben. Die Abkürzung k. A. bedeutet dabei, dass keine Daten für den entsprechenden Zeitraum zur Verfügung stehen.

Die absolute und relative Veränderung der Transaktionsvolumina ist der nachfolgenden Tabelle sowie dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

WKN	ISIN	Aktie	Δ	Δ	Δ	Δ
			2010/2011	relativ	2011/2012	relativ
860206	FR0000120404	Accor	21.830.309	32	-42.744.885	-48
A0J2WM	FR0010340141	ADP	229.180	4	-1.780.412	-34
850133	FR0000120073	Air Liquide	30.107.594	52	-37.018.027	-42
855111	FR0000031122	Air France-KLM	193.814.463	178	-43.377.726	-14
873102	FR0000130007	Alcatel-Lucent	918.293.108	61	-472.506.264	-19
A0F7BK	FR0010220475	Alstom	33.769.326	26	-75.609.249	-46
881381	FR0000033219	Altarea	48.937	90	-28.530	-27
A0DM67	FR0006807004	APRR	-1.691.030	-62	-955.989	-96
A1H9Y2	FR0011027143	Areva	k. A.	k. A.	785.635	26
A0JLZ0	FR0010313833	Arkema	20.943.705	151	-14.402.158	-41

877757	FR0000051732	Atos	5.557.332	33	-4.520.546	-20
855705	FR0000120628	Axa	341.724.288	60	-331.802.745	-36
860804	FR0000120966	Bic	2.680.119	54	-3.267.019	-43
A0B577	FR0010096479	Biomérieux	116.169	3	-2.318.165	-59
887771	FR0000131104	BNP Paribas	377.801.463	153	-279.571.886	-44
875558	FR0000039299	Bolloré	-66.094	-13	-146.698	-35
916954	FR0004548873	Bourbon	744.157	5	-8.574.661	-61
858821	FR0000120503	Bouygues	61.835.184	73	-75.306.156	-51
A0M45W	FR0006174348	Bureau Veritas	366.092	2	-3.933.096	-31
631637	FR0000079659	Cambodge	-96	-96	37	925
869858	FR0000125338	Cap Gemini	26.563.961	42	-37.805.178	-42
852362	FR0000120172	Carrefour	136.762.255	69	-125.819.744	-37
853152	FR0000125585	Casino Guichard	6.864.644	51	-6.075.590	-29
904522	FR0000060501	CFAO	-2.977.473	-48	7.880.374	247
866658	FR0000120164	CGG Veritas	23.655.532	29	-44.441.600	-42
883123	FR0000130403	Christian Dior	3.863.708	40	-7.654.379	-57
936162	FR0005025004	CIC	-13.947	-35	31.214	124
852406	FR0000120982	Ciments français	199.582	20	-852.936	-72
916594	FR0000120222	CNP Assurances	3.846.568	14	-10.366.997	-34
853381	FR0000121634	Colas	1.097	2	1.994	4
982285	FR0000045072	Crédit Agricole	572.583.223	122	99.577.925	9
851194	FR0000120644	Danone	43.811.713	32	-59.199.348	-33
852361	FR0000121725	Dassault Aviation	-3.681	-30	-5.701	-66
901295	FR0000130650	Dassault Systèmes	2.739.483	17	-6.393.344	-34
A1C0JG	FR0010908533	Edenred	-784.499	-2	-19.203.612	-55
A0HG6A	FR0010242511	EDF	23.897.403	24	-37.072.622	-30
853452	FR0000130452	Eiffage	14.519.918	323	-8.742.880	-45
892800	FR0000131757	Eramet	1.493.573	85	-1.808.826	-55
863195	FR0000121667	Essilor Intl	12.159.526	36	-7.361.183	-16
930082	FR0004254035	Euler Hermès	377.801	26	-872.109	-47
860642	FR0000121121	Eurazeo	1.687.724	35	-3.160.693	-49
A0HGPT	FR0010221234	Eutelsat Communication	1.021.927	4	3.373.565	15
867025	FR0000121147	Faurecia	23.717.731	96	-24.531.621	-50
798584	FR0000030181	FDL	11.839	96	-19.294	-80
662247	FR0000062234	Financière Odet	-22.834	-33	-5.709	-12
659094	FR0000064578	Foncière des Régions	1.346.517	22	-3.614.301	-48
854400	FR0000033409	Foncière Lyonnaise	-113.407	-57	77.584	92
906849	FR0000133308	France Telecom	234.798.721	42	-162.581.040	-20
854249	FR0000121857	Fromageries Bel	3.931	49	-2.363	-19
A0ER6Q	FR0010208488	GDF Suez	169.741.670	69	-102.910.274	-24
A0BLMY	FR0010040865	Gecina	1.655.971	36	-3.819.976	-61
A0M6L1	FR0010533075	Groupe Eurotunnel	10.022.026	14	-27.133.328	-33
851017	FR0000121881	Havas	-8.436.626	-13	-32.410.177	-59
886670	FR0004254035	Hermès Intl	-3.497.470	-43	-2.462.556	-53
850999	FR0000035081	Icade	-4.662.895	-53	-1.114.781	-27
A0BLZB	FR0004035913	Iliad	690.499	11	-270.516	-3
851898	FR0000120859	Imerys	2.886.686	56	-3.548.174	-44
870752	FR0000125346	Ingenico	3.862.265	71	2.349.924	25
A0ESMG	FR0010259150	Ipsen	-4.600.834	-44	-3.313.994	-57
578972	FR0000077919	JC Decaux SA	4.257.854	34	-5.358.121	-31
863272	FR0000121964	Klepierre	6.094.842	28	-16.409.312	-60

850646	FR0000120537	Lafarge	31.498.381	32	-69.962.071	-54
866786	FR0000130213	Lagardère SCA	2.567.536	7	-16.947.364	-44
A0JKB2	FR0010307819	Legrand	18.524.143	52	1.243.651	2
853888	FR0000120321	L'Oréal	19.431.592	31	-33.526.834	-41
853292	FR0000121014	LVMH	35.052.167	57	-39.987.635	-41
853155	FR0000051070	Maurel et Prom	7.399.895	21	-24.628.912	-59
A0HFXW	FR0010241638	Mercialys	-3.175.820	-36	-821.975	-14
892790	FR0000053225	Metropole TV	5.238.792	41	-8.537.891	-47
850739	FR0000121261	Michelin	8.336.322	10	-36.489.898	-40
853760	FR0000120685	Natixis	65.838.198	17	-145.831.822	-32
919272	FR0000120560	Neopost	1.297.558	16	-3.249.462	-35
676168	FR0000044448	Nexans	5.167.144	49	-2.585.981	-16
575626	FR0000184798	Orpea	-2.006.532	-33	-558.824	-14
853373	FR0000120693	Pernod Ricard	9.279.958	16	-29.379.803	-45
852363	FR0000121501	Peugeot	65.741.549	42	117.428.635	53
851223	FR0000121485	PPR	11.533.433	55	-12.382.455	-38
859386	FR0000130577	Publicis Groupe SA	490.259	0	-6.436.145	-11
878000	FR0000060618	Rallye	-517.582	-10	-1.400.918	-30
883206	FR0000130395	Remy Cointreau	6.875.625	184	-5.651.152	-53
893113	FR0000131906	Renault	26.242.904	20	-58.775.392	-38
A0MM7Q	FR0010451203	Rexel	11.394.468	59	-8.258.058	-26
853095	FR0000121253	Rubis	890.810	32	-695.572	-19
924781	FR0000073272	Safran	32.100.441	50	-39.763.876	-41
872087	FR0000125007	Saint-Gobain	37.315.419	21	-75.039.480	-35
920657	FR0000120578	Sanofi	82.762.597	40	-112.154.262	-39
A0LGQX	FR0010411983	Scor Se	397.997	1	-5.855.058	-21
860180	FR0000121972	Schneider Electric	42.318.906	29	-78.496.021	-42
862948	FR0000121709	SEB	3.755.429	71	-5.385.287	-59
861198	FR0000050916	Silic	-172.593	-12	-614.867	-50
873403	FR0000130809	Société Générale	357.270.377	142	-191.963.602	-31
870935	FR0000121220	Sodexo	313.127	1	-306.279	-1
865135	FR0000120495	Somfy SA	-289	-2	-252	-2
A0Q418	FR0010613471	Suez Environnement	55.209.390	95	-20.459.623	-18
850842	FR0000121329	Thalès	4.295.232	19	-16.243.653	-60
891997	FR0000121708	Technip	14.955.883	41	-26.095.188	-51
873608	FR0000054900	TF1	25.380.129	80	-35.694.481	-62
850727	FR0000120271	Total	203.228.593	54	-273.437.753	-47
863733	FR0000124711	Unibail-Rodamco	9.656.183	40	-12.337.713	-37
854052	FR0000130338	Valéo	-597.567	-1	-14.830.771	-36
852809	FR0000120354	Vallourec	30.459.253	70	-31.587.017	-43
501451	FR0000124141	Veolia Environnement	142.466.747	116	-32.329.562	-12
852366	FR0000031775	Vicat	613.607	44	-464.609	-23
888517	FR0000052516	Vilmorin & Cie	-222.353	-30	-144.793	-28
867475	FR0000125486	Vinci	49.277.155	38	-61.178.903	-34
874929	FR0000031577	Virbac	290.780	62	-522.216	-69
591068	FR0000127771	Vivendi	161.656.393	55	-192.049.851	-42
850709	FR0000121204	Wendel	7.805.660	90	-11.466.594	-69
876382	FR0000125684	Zodiac Aerospace	-2.262.441	-16	-2.378.106	-20

Tabelle 2: relative Veränderung der Transaktionsvolumina 2010-2012

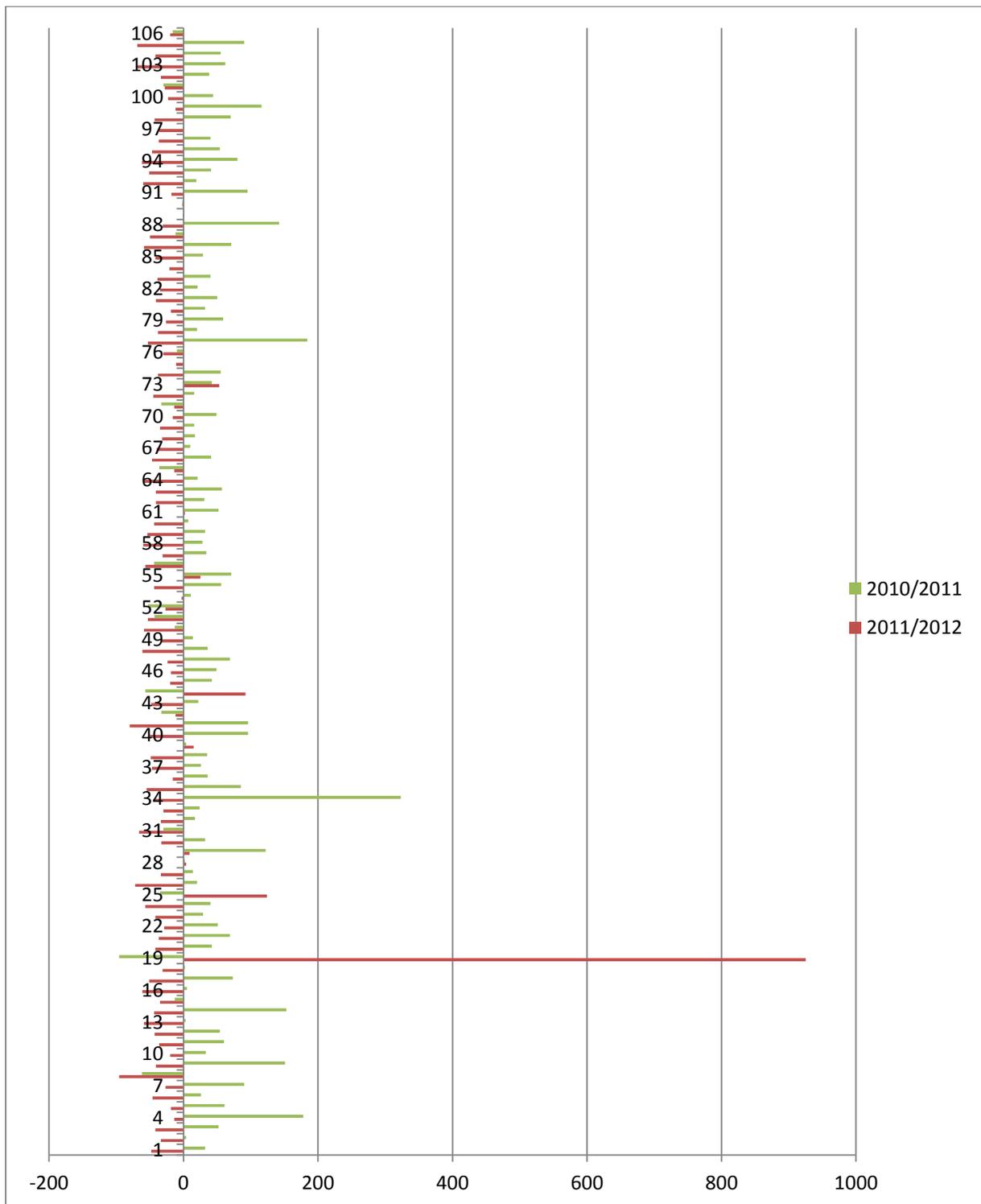


Abbildung 1: relative Veränderung der Transaktionsvolumina 2010-2012

Im Diagramm entsprechen die grünen Balken der relativen Veränderung der Transaktionsvolumina im Vergleich der Zeiträume 01.08.2010 bis 31.10.2010 und 01.08.2011 bis 31.10.2011, die roten Balken zeigen die relative Veränderung der Transaktionsvolumina an der Pariser Börse im Vergleich der Zeiträume 01.08.2011 bis 31.10.2011 und 01.08.2012 bis 31.10.2012.

Es wird ersichtlich, dass der Handel mit französischen Aktiengesellschaften stark abgenommen hat.

Im Zeitraum 01.08.-31.10. des Jahres 2010 betrug das Gesamthandelsvolumen der Pariser Börse für diese 109 Gesellschaften 8.441.404.680 Stück. Eine Zunahme um 58,42 % bzw. auf 13.347.151.039 Stück fand im Zeitraum 01.08.-31.10.2011 statt, im selben Zeitraum des Jahres 2012 nahm das Gesamthandelsvolumen drastisch um 27,56 % auf 9.639.324.708 Stück ab.²³

Interessant ist dabei die Verteilung der Quartile dieses Datensatzes. Das untere Quartil Q_1 gibt an, bezüglich welchen Datenpunktes der Datensatz in ein Viertel der Daten und drei Viertel der Daten geteilt wird, das obere Quartil Q_3 die entgegengesetzte Teilung, also liegen 75 % der Daten links von Q_3 und 25 % rechts davon.

Der Median Q_2 gibt an, welcher Datenpunkt die Daten in zwei Hälften teilt. Diese Lagereparameter wurden für die jeweiligen relativen Änderungen obiger Gesellschaften bestimmt.

Quartil	2010/2011	2011/2012
Q_1	4	-48
Q_2	32	-37
Q_3	55	-20

Tabelle 3: Quartile der relativen Änderung

Aus der Tabelle ist abzulesen, dass von 2010 auf 2011 weniger als 25 % der Unternehmen einen Rückgang des Transaktionsvolumens verzeichneten (genau waren dies 21 Gesellschaften oder 19,4 %), durchschnittlich stieg das Transaktionsvolumen je Gesellschaft um 35,21 %. Im Gegensatz dazu reduzierte sich das Transaktionsvolumen von 2011 auf 2012 bei mindestens 75 % der Gesellschaften um mindestens 20 %, die Hälfte der Gesellschaften verzeichnete sogar einen Rückgang um mindestens 37 %, im Durchschnitt lag dieser Rückgang bei 23,92 %.

Insgesamt konnten nur 11 der 109 Gesellschaften einen Anstieg des Transaktionsvolumens verzeichnen, ein Anteil von 10,1 %; von diesen neun Gesellschaften verzeichneten drei Gesellschaften ein Transaktionsvolumen im Zeitraum 01.08.-31.10.2012 von unter 100.000 Stück.

²³ Bei dieser und den folgenden Untersuchungen blieben Aktien mit der Angabe k. A. in obiger Tabelle jeweils unberücksichtigt, da für entsprechende Jahre keine Daten ermittelt werden konnten.

Nicht betrachtet wurde auch das Problem des zusätzlichen Personals der Verwaltung im Bereich der Steuerhinterziehung und des Missbrauchs der Transaktionssteuer. Zurzeit ist unklar, wer bei Missbrauch die Steuerhinterziehung aufdecken und verfolgen soll.

In Deutschland dürften die Steuerbehörden dafür zuständig sein, so dass ein erhöhter Personalaufwand notwendig sein wird, um die heutigen Transaktionen nachvollziehen und ahnden zu können. Dass dies vom deutschen Gesetzgeber gewollt war, dürfte zu bezweifeln sein. Auf EU-Ebene wird allenfalls der Hinweis gegeben, dass Berichterstattung und Monitoring, also Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung der Entrichtung der Steuer, zur Überwachung und Überprüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung den jeweiligen Mitgliedstaat trifft. Dieser Verwaltungsaufwand dürfte im klaren Widerspruch zum jeweiligen Ertrag stehen, der größtenteils auf EU-Ebene verwendet wird.

10.2 Schweden

Unbeachtet geblieben sind auch die Transaktionssteuer und deren Folgen in Schweden. Dort wurde die Steuer in den Jahren 1984-1991 erhoben. Der Steuersatz lag zwischen 0,5% und 1%. Er bezog sich dabei auf direkt in Schweden registrierte Finanzdienstleister, deren Dienstleistungen bei schwedischen Finanztransaktionen angefallen sind. Wurde kein Finanzdienstleister eingeschaltet, wurde auch keine Finanztransaktionssteuer gezahlt. Durch die Einführung der Steuer kam es zu einem Return der Aktivitäten auf dem Finanzmarkt in Höhe von -5,3 %.²⁴ Ferner kam es zu einer Verlagerung zwischen 30% und 52% der Ausführungen der Finanzaktivitäten auf ausländische Finanzmarktplätze.

Es gab daher folgende Möglichkeiten für die Privatanleger/institutionellen Anleger:

1. Es wird kein Handel durchgeführt.
2. Es wird ein Handel durchgeführt und die Steuer kommentarlos gezahlt.
3. Es wird über finanztransaktionssteuersichere Institute oder Instrumente die Transaktion abgewickelt. Hier kommt der CFD-Handel zur Geltung.
4. Der Finanzplatz wird aufgegeben und der Handel wird auf Finanzmärkte bzw. Handelsmärkte verlagert, die nicht der Transaktionssteuer unterliegen.

²⁴ Vgl. Campbell, J. Y. /Froot, K.A. (1994) in [CF].

Nach Einführung der Transaktionssteuer in Schweden wurde ebenfalls ersichtlich, dass die Transaktionen aufgeteilt nach Region im Jahre 2005 einen Wandel erlebt haben; so wurde der Handel in Europa, der jeweils über den Handel in Nordamerika und Asien lag, seit 1992 unwichtiger. Ab 2005 nahm der Handel in Nordamerika zu und der Handel in Europa ab.²⁵ Gleichzeitig erhöhten sich auch die Aktivitäten in Asien und im pazifischen Raum. Betrachtet man den Handel ab 1995, so legte der Handel in Nordamerika und Asien exponentiell zu, während er in Europa massiv zurückging. Ferner ist ersichtlich, dass die Transaktionen je nach Instrument eine unterschiedliche Entwicklung durchgemacht haben. So haben sich die Aktivitäten mit OTC Derivaten seit 1992 massiv erhöht, während der Handel mit ausländischen Transaktionen stark abgenommen hat bzw. korrespondierend dazu hat der Handel in Nordamerika mit den gleichen Instrumenten stark zugenommen.

Die Frage, die sich nach Einführung der jeweiligen Transaktionssteuer stellte, wurde öffentlich geführt: wer ist der Verlierer der Einführung der Transaktionssteuer? Die einhellige Antwort war und ist heute noch: der private Anleger. Dies kann naturgemäß kaum empirisch überprüft werden, da wenige Daten über private Händler vorliegen.

Insbesondere Gewinne, Art und Anzahl der Transaktionen wurden kaum historisch betrachtet und aufgezeichnet, zumal hinzukommt, dass diese Zahlen dem Bankgeheimnis unterliegen dürften, so dass sie auch öffentlich kaum darstellbar sein werden. Ferner wird von Seiten der Privatanleger kaum eine Diskussion geführt, wie hoch die jeweiligen Verluste waren; vielmehr wird in den jeweiligen Foren und Diskussionsbeiträgen nur diskutiert, wie der höchstmögliche Gewinn erzielt werden kann.

Auswirkung hat die Finanztransaktionssteuer auch auf Optionsmärkte. So wird angenommen, dass bei Einführung einer Transaktionssteuer mit einem Steuersatz von 0,01 % die Optionsmärkte mit 15% des Optionswertes steuerlich belastet würden.²⁶ Da Optionen dazu benutzt werden, die Realwirtschaft gegen Risiken abzusichern, liegt es auf der Hand, was mit Einführung der Transaktionssteuer im Bereich der Optionsmärkte passieren wird.

²⁵ Vgl. dazu World Federation of Exchanges, Annual Reports [WF1], [WF2], [WF3], [WF4].

²⁶ Vgl. Koziol, C. (2012) in [K], S. 15.

Es wird eine Verteuerung und möglicherweise Verknappung geben, die sich auf andere Wirtschaftszweige und den Finanzdienstleistungssektor auswirken wird. Ferner wird diskutiert, dass durch die Einführung der Transaktionssteuer die Absicherungskosten für Banken und Unternehmen erhöht würden. Denn ohne Optionen, die möglicherweise geringer gehandelt würden, würde sich der Bedarf an anderen Absicherungen des wirtschaftlichen Risikos erhöhen. Dies führt zu einem insgesamt höheren Risiko in der gesamten Ökonomie, was sich letztlich wieder in der Preispolitik der Finanzdienstleister widerspiegeln dürfte und ebenfalls größtenteils die Privatanleger treffen wird. Denn damit würden die Verteuerung von Bausparverträgen, Zertifikaten und andere Zinsprodukte einhergehen.

11. Fazit

Die Finanztransaktionssteuer ist klar abzulehnen. Sowohl auf Ebene der EU als auch auf nationaler Ebene wären zunächst die Haushalte zu konsolidieren und auf ein normales wirtschaftliches Risiko zurückzuführen. Häufig wird übersehen, dass sich die Finanzkrisen ablösen, was bedeutet, dass die nächste Finanzkrise unmittelbar bevorsteht. Wann diese eintreten wird, ist derzeit nicht vorhersehbar; dass sie kommen wird, ist vorhersehbar. Dies lässt sich nur durch starke saubere Haushalte und eine korrekte Ausgabenpolitik halbwegs eindämmen und abfedern. Verhindern kann man den Lauf der Märkte nicht. Wird die Transaktionssteuer eingeführt, wäre ein zusätzlicher Ausgleich für Privatunternehmer bzw. Unternehmen vorzunehmen. Dieser Ausgleich könnte darin zu sehen sein, dass die Unternehmenssteuer recht stark vereinfacht wird. Anzusetzen wäre beispielsweise in der Organschaft, was im Rahmen der Vereinfachung des Gewinnabführungsvertrages zurzeit bereits diskutiert wird. Damit wäre auch die Konzernbesteuerung in Deutschland einfacher und würde sich den nationalen und internationalen Gegebenheiten anpassen. Betriebswirtschaftliche Fehlanreize würden dadurch ebenfalls minimiert werden.

Die von der Legislative beschlossene Erhöhung des Verlustvortrages, also die Erhöhung auf 1 Million €, ist zu begrüßen, reicht jedoch nicht weit genug. Gleichwohl der Verlustrücktrag verfassungsrechtlich als schwierig einzustufen ist, da er gegen die Abschnittsbesteuerung verstößt, wäre es für die mittelständischen Unternehmen sinnvoll, die Wahl zwischen Verlustrücktrag und Verlustvortrag dem jeweiligen Unternehmen offen zu lassen. Die hybride Kapitalbeschaffung im Rahmen der Kapitaleinkünfte muss vereinfacht werden.

Die Abzugsfähigkeit im Rahmen des Sparerpauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG) ist abzuschaffen. Zum einen ist unklar, wie der Betrag im laufenden Gesetzgebungsverfahren in Höhe von 801 € zustande gekommen ist. Zum anderen ist außerhalb dieser legislativen Willkür eine erhebliche Bürokratisierung eingetreten, die mit Wegfall dieses Pauschbetrages vereinfacht werden könnte. Die Wertpapierleihe (Verlagerung steuerpflichtiger Erträge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften auf andere Steuerpflichtige mit steuerfreier Vereinnahmung) ist nicht wie vorgesehen auf Personengesellschaften auszuweiten, sondern im Gegenteil abzuschaffen. Dies führt zur Entbürokratisierung und zur Vereinfachung des Steuerrechts.

- [B] Bethge, Iris (2010), Auswirkungen einer möglichen Finanztransaktionssteuer, **defacto**: 07, Bundesverband deutscher Banken, Berlin.
- [CF] Campbell, J. Y. /Froot, K. A. (1994), International Experiences with Securities Transaction Taxes, J. A. Frankel, The Internationalization of Equity Markets, S. 277-308.
- [DAI] Deutsches Aktieninstitut (2012), Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, Deutsches Aktieninstitut, Frankfurt.
- [DB] Deutscher Bundestag (2011), Wortprotokoll des Finanzausschusses, Stenographischer Bericht der 71. Sitzung der 17. Wahlperiode am 30.11.2011, Protokoll Nr. 17/71.
- [EK] Europäische Kommission, (29. September 2011). Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem und zur Änderung der Richtlinie 2008/7/EG, Brüssel.
- [HK] Habermeier, K. /Kirilenko, A. (2001), Securities Transaction Taxes and Financial Markets, IMF Working Paper, WP/01/51.
- [JO] Journal Officiel de la République Française, Verordnung vom 12. Juli 2012, Nr. 0163 vom 14. Juli 2012, S. 11566, Text Nr. 17, NOR: EFIE1227995A.
- [K] Koziol, C. (2012), Welche Auswirkungen hat eine Finanztransaktionssteuer auf Optionsmärkte?, Studie im Auftrag des Deutschen Derivate Verbands e.V.
- [KL] Kuhn, N. /Leven, F.-J. (2012), Im Realitätscheck durchgefallen. Börsen-Zeitung, S. 6.
- [KK] Kronberger Kreis (2011), Systemstabilität für die Finanzmärkte, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.
- [M] Mertins, V. (2012), Positionspapier zur Finanztransaktionssteuer, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.
- [WF1] World Federation of Exchanges (2001), 2001 Annual Report & Statistics.
- [WF2] World Federation of Exchanges (2005), 2005 Annual Report & Statistics.
- [WF3] World Federation of Exchanges (2008), 2008 Annual Report & Statistics.
- [WF4] World Federation of Exchanges (2010), 2010 Annual Report & Statistics.